

**Mustervertrag für Studierende
in der Praxisphase / in der Bachelorarbeit *)**

Zwischen

in
- nachfolgend Unternehmen genannt -

Name

geboren am

wohnhaft in

Matrikel-Nr.

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase / der Bachelorarbeit *) geschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Praxisphase / die Bachelorarbeit *) wird im Unternehmen in Aufgabenbereichen durchgeführt, auf die sich die Ausbildungsinhalte des Studienganges des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz beziehen.

Die oder der Studierende ist an der Hochschule Koblenz eingeschrieben mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

**§ 2
Dauer**

Die Praxisphase / die Bachelorarbeit *) dauert Wochen. Innerhalb dieser Zeit kann zwischen dem Unternehmen und der oder dem Studierenden keine Urlaubszeit vereinbart werden.

Die Praxisphase / die Bachelorarbeit *) beginnt am und endet am

Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen können.

**§ 3
Pflichten der oder des Studierenden**

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnungen zu beachten,
3. die Interessen des betreuenden Unternehmens zu wahren, insbesondere über betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Ingenieurwesen nichts anderes ergibt,
4. bei Fernbleiben das betreuende Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4
Betreuung

Das betreuende Unternehmen benennt Herrn/Frau

.....

als Beauftragte oder Beauftragten für die Betreuung des oder der Studierenden. Diese oder dieser Beauftragte ist zugleich Ansprechpartner für die oder den Studierenden und die Beauftragte oder den Beauftragten des Fachbereichs Ingenieurwesen in allen die Durchführung der Praxisphase / der Bachelorarbeit *) berührenden Fragen.

§ 5
Vergütung

Das Unternehmen ist bereit, eine monatliche Vergütung in Höhe von Euro brutto zu zahlen.

§ 6
Schweigepflicht

Die oder der Studierende unterliegt im gleichen Umfang der Schweigepflicht wie die im Unternehmen Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte vertrauliche Tatbestände enthalten, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung des betreuenden Unternehmens erfolgen.

§ 7
Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit und Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Fachbereichs Ingenieurwesen gekündigt werden, jedoch nur

1. aus einem wichtigen Grund (d.h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) oder
2. von der oder von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er das Studium aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 8
Sonstige Vereinbarungen

..... , den

.....

- für das Unternehmen -

.....

- die oder der Studierende -